

FEME-Statuten

Version nach der GV vom 03.09.2016

Aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit enthalten die Texte nicht immer eine geschlechtsneutrale Formulierung. Die Ausführungen richten sich jedoch gleichermassen an Damen und Herren.

I. Allgemeiner Teil, Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung „FEME die Arbeitnehmervertretung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

a) Die FEME kann sich jederzeit durch Mehrheitsbeschluss an Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen anschliessen.

b) Die FEME ist seit der Gründung dem Dachverband Angestellte Schweiz angeschlossen. Dadurch ist die FEME eine autonome Mitgliederorganisation der Angestellte Schweiz. Zwischen der FEME und der Angestellte Schweiz besteht ein Kooperationsvertrag. Die Leistungen, Pflichten und Rechte sind im Kooperationsvertrag geregelt.

II. Zweck

Art. 3 Die FEME betrachtet es als ihre Aufgabe:

a) die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern

b) die Betriebsgemeinschaft und die Partnerschaft zwischen den Angestellten und der Geschäftsleitung der Basler Verkehrs-Betriebe zu pflegen

c) die Kameradschaft und Firmenkultur unter den Mitgliedern zu vertiefen d) die Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder auf allen Stufen zu fördern

e) die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern

f) die Mitglieder über alle interessierenden Fragen zu orientieren

Art. 4 Diese Ziele sucht die FEME zu erreichen:

a) durch regelmässige Information der Mitglieder bezüglich aller beruflich und sozial interessierender Entwicklungen innerhalb und ausserhalb der Unternehmung

b) durch aktives Angehen aller relevanter wirtschaftlicher und/oder sozialpolitischer Problemstellungen

c) durch sachgemässe Bearbeitung und Vermittlung von Anliegen und Begehren von Mitgliedern oder Interessengruppen

d) durch Aufnahme und Führung von Diskussionen und Verhandlungen mit der Geschäftsleitung

e) durch Organisation von kulturellen, gesellschaftlichen und allgemeinbildenden Anlässen ausserhalb der betrieblichen Aufgabenstellung

III. Mitgliedschaft

Art. 5

a) Mitglieder der FEME können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ideale des Vereins respektieren.

b) Mit der Mitgliedschaft bei der FEME entsteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei der Angestellte Schweiz. Die Statuten der AS sind unter www.angestellte.ch einsehbar.

Art. 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorangegangener schriftlicher Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten in sich schliesst.

Art. 7 Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende Jahr per 30.6 im laufenden Jahr.
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird. Gegen den Beschluss kann der Betreffende einen schriftlichen Rekurs zuhanden der nächstfolgenden Mitglieder-versammlung erheben.
- d) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
- e) mit Austritt aus der FEME erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Angestellte Schweiz.

Art. 9 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf den bereits bezahlten Jahresbeitrag.

IV. Organe

Art. 10 Die Organe der FEME sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die jährlich vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung hat im 1. Semester des Folgejahres stattzufinden. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Erstellen der Präsenzliste / Bekanntgabe der Mehrheitsverhältnisse
2. Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidiums
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
7. Wahl von Revisoren
8. Festsetzung des Jahresbeitrags und Genehmigung des Budgets
9. Delegation von Kompetenzen und Bestellung von Ausschüssen und ad hoc-Kommissionen
10. Allfällige Revisionen von Statuten und/oder Reglements
11. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
12. Verschiedenes

In den weiteren Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung fällt:

- a) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8c
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Beitritt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation seines Vermögens

Art. 12

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Stellung der Anträge verlangt werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innert vier Wochen durchzuführen.

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Über nicht angekündigte Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern acht Wochen vorher zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, dass Anträge für die Versammlung bis spätestens fünf Wochen vor deren Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen sind. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15

Die Stimmenzähler haben die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen zuhanden des Protokolls der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

B. Vorstand

Art 16

Der Vorstand sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Dabei sind folgende Funktionen zu belegen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar / Sekretär
5. Protokollführer

Art. 17

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer nach der Mitgliederversammlung beginnt und mit der Mitgliederversammlung endet. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder werden bis Ende der Legislatur gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 18

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19

Die rechtsgültige Unterschrift für die Angestelltenvertretung FEME führt kollektiv zu zweien der Präsident mit einem Vizepräsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten gilt die Unterschrift des Vizepräsidenten mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstandes:

- a) Bei Bedarf erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- b) Der Präsident führt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit und vertritt den Vorstand der FEME gegen aussen.
- c) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Beiträge. Er verwaltet das Vereinsvermögen in eigener Verantwortung. Für die Mitgliederversammlung erstellt er das Jahresbudget. Dieses wird vorgängig durch den Vorstand an einer ihrer Vorstandssitzungen überprüft und genehmigt.
- e) Der Aktuar/Sekretär führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis.
- f) Der Protokollführer ist für die jeweiligen Sitzungsprotokolle zuständig. Er wird angehalten das Protokoll spätestens 2 Wochen nach der letzten Sitzung dem Vorstand vorzulegen.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, Fachleute zur Beratung beizuziehen, sowie Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben zu ernennen.
- h) Verhandlungen mit Dritten im Namen der FEME dürfen nur durch den Vorstand geführt werden.
- i) Der Vorstand hält seine Sitzungen mindestens einmal pro Quartal ab.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Diese konstituieren sich selbst. Während der Amtsdauer neu gewählte Rechnungsrevisoren werden bis Ende der Legislatur gewählt. Die Amtsdauer ist der Vorstandsamtisdauer gleichgestellt.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Pflicht, die Jahresrechnung zu überprüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

V. Beschlussfähigkeit

Art. 22

Wahlen und Beschlussfassungen finden im allgemeinen in offener Abstimmung statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unter Vorbehalt der Artikel 23, 24, 25 und 26, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 23

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 24

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Für Statutenänderungen ist in einer Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mit dem Auflösungsbeschluss beschliesst die Mitglieder-versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 27

Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Jahresbeitrag.


Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigte Fassung der Gründerversammlung vom 15. Mai 2010 und Teilrevision an der GV vom 09. März 2016 (Art.2b, 5b u. 8e).

Basel, 09. März 2016

Marc Weiss, Präsident



Josua M. Studer, Vizepräsident

